

FAQ – EU-Batterieverordnung aus Sicht von Reparaturbetrieben

Was ist die EU-Batterieverordnung und warum betrifft sie Reparaturbetriebe?

Die EU-Batterieverordnung regelt den gesamten Lebenszyklus, vom Inverkehrbringen bis hin zur Entsorgung von Batterien, einschließlich Traktionsbatterien aus Elektro- und Hybridfahrzeugen. Sie betrifft Reparaturbetriebe, weil diese Batterien ausbauen, tauschen, lagern oder weiterverwenden und damit in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen können.

Ab wann gelten Pflichten für Reparaturbetriebe?

Mehrere Pflichten greifen bereits vor Einführung des Batteriepasses. Ab 2025 werden die Rücknahme- und Dokumentationsanforderungen relevant. Die Sorgfaltspflicht, die ursprünglich ab den 18. August 2025 gelten sollte, wurde mit dem Omnibus-IV Paket offiziell auf den 18. August 2027 verschoben. Der digitale Batteriepass ist ab dem 18.02.2027 für Elektrofahrzeug-, LMT- sowie wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität > 2 kWh verpflichtend. Er ist per QR-Code zugänglich und enthält die in Anhang XIII geforderten Daten. Lebenszyklus-Updates erfolgen nach den einschlägigen Durchführungsakten.

Müssen Reparaturbetriebe einen Batteriepass ausstellen?

Nein. Der Batteriepass ist primär eine Pflicht für Hersteller und Inverkehrbringer. Reparaturbetriebe sind jedoch von vorgelagerten Dokumentations- und Nachweispflichten betroffen, die unabhängig vom Batteriepass bestehen. Jede Änderung an der Batterie, wie eine Reparatur, ein Tausch eines Moduls oder Ähnliches muss im Batteriepass, nach den Vorgaben der Durchführungsakte/Anhang XIII, im dazugehörigen digitalen Portal zu dokumentieren. Dazu folgen im Laufe des Jahres 2026 weitere Informationen.

Wann gilt ein Reparaturbetrieb als Wirtschaftsakteur?

Dies ist derzeit rechtlich nicht abschließend geklärt. Kritisch können insbesondere der Einbau gebrauchter oder aufbereiteter Traktionsbatterien sowie deren Weitergabe sein.

Wer haftet bei Problemen mit einer ausgetauschten Batterie?

Die Haftung hängt vom konkreten Fall ab. Unklarheiten bestehen insbesondere bei Entsorgung, Lagerung und Wiederverwendung. Reparaturbetriebe sollten ihre Prozesse klar dokumentieren und den Versicherungsschutz prüfen.

Dürfen gebrauchte Hochvoltbatterien weiterhin eingebaut werden?

Grundsätzlich ja, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Zustand, Herkunft und weitere Verwendung müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die regulatorischen Anforderungen an gebrauchte Batterien sind besonders hoch. Der Reparaturbetrieb muss sicherstellen, dass die Batterie mechanisch unbeschädigt, elektrisch funktionsfähig und sicher handzuhaben ist. Aktuell existiert bis zur Einführung des Batteriepasses keine einheitliche digitale Nachweispflicht, nach den Grundsätzen der Batterieverordnung muss der Verbleib der Batterie jedoch nachvollziehbar sein. Dies bedeutet, dass die Herkunftsklärung, das Alter und der Kilometerstand, der Zustand beim Ausbau und der Nachweis der Prüfung auf Sicherheit vor dem Einbau dokumentarisch festgehalten werden muss. Ab dem 18. Februar 2027 gilt dann das einheitliche Dokumentationssystem des digitalen Batteriepasses.

Was ist bei der Zwischenlagerung von Hochvoltbatterien zu beachten?

Eine Zwischenlagerung unterliegt erhöhten Sicherheits-, Dokumentations- und Organisationsanforderungen. Unzureichende Lagerung kann ordnungs- und haftungsrechtliche Konsequenzen haben. Die Zwischenlagerung von Hochvoltbatterien unterliegt der Lagerung nach GefStoffV/TRGS 510, Transport nach ADR 2025. Erst mit dem Abfallstatus der Batterie greift das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Für Reparaturbetriebe bedeutet das, dass die Lagerung derart erfolgen muss, dass kein Brand- Explosions- Leckage- oder Umweltrisiko entsteht. Genauere Angaben zur Lagerung werden nicht gemacht.

Was passiert, wenn Pflichten nicht eingehalten werden?

Verstöße gegen die EU-Batterieverordnung können zu Bußgeldern, Haftungsrisiken und versicherungsrechtlichen Problemen führen. Konkrete Sanktionen hängen von der nationalen Umsetzung im BattDG ab.

Wie unterstützt der Bundesinnungsverband die Betriebe?

Der Bundesinnungsverband begleitet die Umsetzung der Verordnung in nationales Recht aktiv, setzt sich für praxismgerechte Klarstellungen ein und stellt fortlaufend Informationen, Auslegungshilfen und Handlungsempfehlungen bereit.